

## **B 55 Ortsumgehung Erwitte: Keine Trassenfestlegung durch den Bundesverkehrswegeplan**



**Mit der aktuellen Fassung des neuen Bundesverkehrswegeplans bleiben die B55-Ortsumgehungen weiter in der Planung. Völlig offen ist allerdings, ob die geplante Umgehung von Erwitte wie von Anwohnern befürchtet zwischen Erwitte und Bad Westernkotten verlaufen wird.**

Den intensiven Bemühungen von Politik und Wirtschaft ist es zu verdanken, dass die Ortsumgehungen von Warstein und Erwitte im neuen Entwurf des Bundesverkehrswegeplanes wieder eine Perspektive haben. Eine dringend notwendige Überarbeitung der Nutzen-Kosten-Analyse (NKA) hat zur Wiederaufnahme der Umgehung Warstein zumindest in die Prioritätsstufe „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ und der Umgehung Erwitte mit „vordringlicher Bedarf“ geführt. In Warstein kann nun zumindest die bisherige Trasse unverändert weiter geplant werden. In Erwitte sieht der Bedarfsplan auch die Finanzierung bis 2030 vor.

Allerdings muss in Erwitte eine neue Linie her. Für die bisherige, seit Jahrzehnten geplante Strecke westlich Stirpe (7,4 km Länge, 58,9 Mio. € Kosten) konnte die NKA nicht den erforderlichen Wirtschaftlichkeitsnachweis erbringen. Daher wurde nun alternativ eine deutlich kürzere Strecke (2,3 km) untersucht. Diese führt vom Ende der geplanten B1-Südumgehung östlich Erwitte zwischen dem Kernort und Bad Westernkotten Richtung Norden bis zum Industriegebiet Erwitte-Nord. Den Anfang September im Internet veröffentlichten neuen Projektdossiers ist zu entnehmen, dass hierfür nur noch Kosten von 9,3 Mio. € Euro veranschlagt werden. Auch ein möglicher Streckenverlauf mit Verknüpfungspunkten dieser sog. Ostumfahrung ist dargestellt.

**Welche Bedeutung hat dies nun für die weitere Planung der B 55?** Nur für eine Strecke mit diesen Eckdaten (Länge, NKA) stellt der Bundesverkehrswegeplan (eine Verabschiedung durch den Bundestag vorausgesetzt) einen Bedarf fest und ermöglicht so dem Land NRW eine entsprechende Planung. In den Projektdossiers des Bundes wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Liniendarstellung nicht verbindlich ist. „Der dargestellte Verlauf des Projektes stellt eine der Lösungsmöglichkeiten dar.“ Auch wenn also die Trassierung zwischen Erwitte und Bad Westernkotten für die Nutzen-Kosten-Analyse Pate stand, so ist das kein Präjudiz für die künftige Linienbestimmung. Das bleibt nach § 16 Bundesfernstraßengesetz einem entsprechenden Verfahren vorbehalten.

**Objektiv sind dabei zwei Varianten denkbar.** Entweder die schon erwähnte Führung vom östlichen Ende der künftigen B1-Südumgehung östlich um Erwitte herum oder eine westlich von Erwitte und östlich von Stirpe verlaufende Trasse. Beide Varianten würden nördlich von Erwitte an die vorhandene Bundesstraße anschließen, ähnlich lang und damit aus dem Bundesverkehrswegeplan ableitbar sein. Hiergegen spricht auch nicht, dass die Bauausführung im Westen wegen des Verlaufs durch ein Wasserschutzgebiet und durch Überschwemmungsbereiche in Ständerform erfolgen müsste und damit aufwändiger wäre.